

**Diplomklausur aus
Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

26. April 2019, HS 230

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

I.

Der Dachstuhl einer österreichischen Kathedrale steht in Flammen, weil der Handwerker H bei Renovierungsarbeiten im kalten Dachbereich vorschriftswidrig einen Heizlüfter angeschaltet ließ. Als die Flammen bereits auf den Glockenturm übergreifen, betreten 7 Feuerwehrleute trotz erheblicher Gefahr den Turm, um die Flammen von innen zu bekämpfen. Dies gelingt ihnen zwar, jedoch fallen brennende Holzteile herab, die alle Feuerwehrleute gefährden und einen von ihnen (F) schwer verletzen. Bei Abtransport des F wird der Rettungswagen so unglücklich von einem bei Rot einfahrenden Lieferwagen des schaulustigen L gerammt, dass F im Rettungswagen getötet wird.

Der Security-Mitarbeiter S hilft mit, Kunstschatze aus der brennenden Kathedrale zu evakuieren. Dabei wickelt er eine etwa 50 cm hohe Marienstatue, deren Wert er auf 2000 € schätzt, in eine Jacke und bringt sie unbemerkt zu seinem Auto. Am nächsten Tag bietet er sie einem Antiquitätenhändler A zum Kauf an, dem er weismacht, er habe sie in Italien auf einem Flohmarkt günstig erstanden. Mit Hinweis auf den gotischen Ursprung der Figur bietet A spontan 8000 €, die S erfreut annimmt. Später wird die Figur dem A behördlich abgenommen und an den Eigentümer der Kathedrale restituiert.

G ist Geschäftsführer der Kathedralen-Wiederaufbau-GmbH, die von ihren Gesellschaftern Stadt, Land und Bund eingerichtet wurde und über erhebliche Kontogelder verfügt. Der Unternehmer U verspricht dem G die Zahlung von 30 000 € in bar, wenn er – unabhängig vom Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung – einen bestimmten Renovierungsauftrag erhalte. Trotz Vorliegens besserer Angebote sendet G ein von ihm bereits unterschriebenes Vertragsangebot an U. Da das korrupte Vorgehen aber aufgedeckt wird, kommt es nicht mehr zur Annahme des Auftrags durch U.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von H (Handwerker), S (Security-Angehöriger), G (Geschäftsführer) und U (Unternehmer)!

II.

V wird wegen Brandstiftung gemäß § 169 Abs 2 StGB verurteilt. Er möchte das Urteil aus folgenden Gründen anfechten:

- a) Der Hauptbelastungszeuge Z, der ausgesagt hat, V habe nach der Tat mit der begangenen Brandstiftung geprahlt, sei vom Gericht völlig zu Unrecht als glaubwürdig eingestuft worden.
- b) Die Lebensgefährtin des V habe vor der Kriminalpolizei zunächst ausgesagt, dass V in der Tatnacht die ganze Zeit mit ihr zusammen war, dann aber in der Hauptverhandlung die Aussage verweigert. Trotz eines Antrags in der Hauptverhandlung auf Verlesung der entlastenden kriminalpolizeilichen Aussage der Lebensgefährtin habe das Gericht dies unverständlicher Weise abgelehnt.
- c) Zur subjektiven Tatseite sei im Urteil neben dem Vorsatz auf Verursachung einer Feuersbrunst lediglich festgestellt, dass V bei seinem Verhalten die Gefährdung von Personen erkennen hätte müssen.
- d) Nach dem Urteil habe der (bisher nicht in das Verfahren involvierte) X dem Y gegenüber eingestanden, dass er (X) den Brand gelegt habe. Gleichzeitig beantragt V, dass X und Y im Rechtsmittelverfahren als Zeugen vernommen werden.

Beurteilen Sie bitte die Möglichkeiten des V, gegen das Urteil vorzugehen.

Viel Erfolg!